

**Kooperationsvereinbarung**  
zwischen dem  
**Land Hessen**  
und dem  
**Main-Kinzig-Kreis**  
über die Modellregion  
**Inklusive Bildung im Main-Kinzig-  
Kreis**



|

Entwurf einer

## Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch den  
Hessischen Kultusminister,  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden  
(im Folgenden: das Land)

und

dem Main-Kinzig-Kreis,  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
Barbarossastr. 24  
63571 Gelnhausen  
in seinen Funktionen als  
Schulträger,  
Jugendhilfeträger und  
Sozialhilfeträger  
(im Folgenden: der Schulträger)

## PRÄAMBEL

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten das Land und der Schulträger ein inklusives Bildungssystem mit den Zielen,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Partizipation an der freien Gesellschaft zu befähigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellen das Land und der Schulträger Schritt für Schritt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung weder vom Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender allgemeiner Schulen ausgeschlossen sind, sondern Zugang zum inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben und dass ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen findet daher als Regelform in der allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen statt. Die allgemeine Schule arbeitet dabei eng mit Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Um diese Ziele für den Bereich des Schulträgers zu verfolgen und so das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung zu gewährleisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung.

### § 1

(1) Die Modellregion Inklusive Bildung im Main-Kinzig-Kreis zeichnet sich dadurch aus, dass sie inklusive Bildungsangebote für die gesamte Schülerschaft und somit auch für alle Förderschwerpunkte vorhält. Sie entwickelt inklusive Bildungsangebote, die dem Bedarf aller Schülerinnen und Schüler angepasst sind. Ein wesentlicher Bestandteil dieser inklusiven Bildungsangebote ist das Vorhalten förder- und kompetenzorientierter Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Dazu gehören junge Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft berücksichtigt neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den Bildungshintergrund der Familie und andere Einflussfaktoren.

(2) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung im Main Kinzig-Kreis hat eine Laufzeit vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020. Eine

zwischen dem Land und dem Schulträger abgestimmte und stetig fortzuschreibende Gesamtkonzeption regelt die Umsetzung des Projektes im Einzelnen. Die Gesamtkonzeption umfasst die Ausgestaltung der Modellregion, sowie die Definition von Handlungsfeldern, Teilzielen und zu beteiligenden Akteuren des Vorhabens.

## § 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen des Schulträgers mit Förderschullehrkräften im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau zu erhalten.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Land,

1. die Zahl der Stellen für Förderschullehrkräfte an den Schulen des Schulträgers bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 konstant zu halten, sofern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Gebiet des Schulträgers insgesamt im Wesentlichen gleich bleibt, und

2. vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 ebenso viele Stellen für Förderschullehrkräfte, wie sie in der Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen an den Förderschulen des Schulträgers nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet des Schulträgers einzusetzen.

(3) Das Land sichert eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Förderschullehrerstellen für die Grundunterrichtsversorgung innerhalb des Main-Kinzig-Kreises im Förderschwerpunkt Lernen mit den im Schuljahr 2013/2014 zugewiesenen 39,08 Förderschullehrerstellen zu. Diese Stellen werden anteilig, bei Rückgang der Schülerzahl an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts umgelenkt. Das Land strebt an, von diesen 39,08 Lehrerstellen ab dem Schuljahr 2015/2016 bis einschließlich 2019/2020 insgesamt rechnerisch mindestens 6,98 Lehrerstellen von der Adolph-Diesterweg-Schule (Maintal-Hochstadt), der Bergwinkelschule (Schlüchtern), der Brentano-Schule (Linsengericht-Altenhaßlau), der Fröbel-Schule (Langenselbold), der Haidefeldschule- (Birstein-Hettersroth) und der Johann-Hinrich-Wichern-Schule (Nidderau) zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises umzulenken. Die Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate der Adolph-Diesterweg-Schule und der Fröbel-Schule bleiben in Höhe von 2,16 Stellen erhalten. Die 9,21 Lehrerstellen der genannten Schulen für den Ganztagsbereich verbleiben im Main-Kinzig-Kreis zur Verwendung für die Ausstattung der Ganztagschulen. Der Schulträger schlägt dem Kultusministerium die weitere Verwendung vor; das Staatliche Schulamt setzt die Entscheidung des Kultusministeriums um. Die Umlenkung der Lehrerstellen in den inklusiven Unterricht findet jeweils zum Schuljahreswechsel statt. Grundlage für die Stellenanzahl sind die im jeweiligen Schuljahr frei werdenden Lehrerstellen an der stationären Förderschule.

(4) Das Land beabsichtigt, die bestehenden regionalen Beratungs- und Förderzentren an der Adolph-Diesterweg-Schule, Bergwinkelschule, der Brentanoschule, der Fröbel-Schule und der Johann-Hinrich-Wichern-Schule zu erhalten und deren Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die allgemeine Schule auszubauen.

(5) Das Land wird sich frühzeitig mit dem Schulträger ins Benehmen setzen, bevor es entscheidet, an welchen allgemeinen Schulen die Förderschullehrkräfte in

einem bestimmten Schuljahr zunächst eingesetzt werden. Es wird dabei den Stand der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der baulichen und apparativen Ausstattung der Schulen an die inklusive Beschulung berücksichtigen.

### § 3

(1) Der Schulträger bekräftigt seine Ziele, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit sozialpädagogischen Fachkräften zu gewährleisten und die bestehenden Strukturen und Angebote durch die Kooperation von Schule und Jugendhilfe zu einer inklusiven Bildungslandschaft weiterzuentwickeln. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen den Unterricht durch ergänzende nicht-unterrichtliche Maßnahmen.

(2) Der Schulträger beabsichtigt, Schülerinnen und Schüler mit umfassenden Entwicklungsschwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich durch intensive sozial- und sonderpädagogische Förderung den Besuch der allgemeinen Schule zu ermöglichen und ein Ruhen der Schulpflicht zu vermeiden. Hierzu stellen einerseits der Main-Kinzig-Kreis sechs sozialpädagogische Fachkräfte und andererseits das Land Hessen sechs Vollzeitstellen Förderschullehrkräfte aus dem für inklusiven Unterricht bestimmten Stellenkontingent des Staatlichen Schulamts zur Verfügung. Neben der Möglichkeit einer ambulanten Einzelförderung und Betreuung können auch temporäre Lerngruppen gebildet werden.

(3) Ergänzend zum inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen beabsichtigt der Schulträger, für die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung folgende Stellen bereitzustellen:

1. Eine Vollzeitstelle zu Koordination früher Hilfen.
2. Eine Vollzeitstelle zur Kinderschutz-Fachberatung.
3. Eine halbe Stelle im Rahmen des Projektes „KiSch“ (Übergang Kita-Schule).
4. Eine halbe Stelle für die Implementierung des Projektes Übergangsmanagement-Schule Beruf, zunächst befristet auf zwei Jahre.
5. Eine halbe Stelle zu Koordination Jugendhilfe und Schule.

(4) Zusätzlich beabsichtigt der Schulträger zur Verwirklichung des in Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Zieles, das Angebot der Sozialarbeit an Schulen fortzuführen. Mit dem Angebot der Sozialarbeit an Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen und Berufsschulen existiert im Main-Kinzig-Kreis ein eigenständiges präventiv und inklusiv ausgerichtetes Angebot der Jugendhilfe im schulischen Kontext, mit dem die Inklusionsleistung von Schulen unterstützt wird. Das Land Hessen unterstützt die Bemühungen des Schulträgers zur bedarfsgerechten Beibehaltung des Angebotes der Sozialarbeit an Schulen.

(5) Der Schulträger stellt die Mittel für die Ausbildung von Fachkräften für Präventionshilfen in Höhe von 10.000 € bereit. Diese Fachkräfte beraten und unterstützen Eltern und Lehrkräfte bei Fragen zu Entwicklungsrisiken und dem Kindeswohl.

## § 4

(1) In der Grundstufe soll im Gebiet des Schulträgers künftig nach Möglichkeit jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk seine Wohnung gelegen ist. Der Schulträger bereitet die allgemeinen Schulen baulich darauf vor. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG), bleibt unberührt.

(2) Beabsichtigt sind folgende Maßnahmen:

1. Das stationäre Angebot im Förderschwerpunkt Lernen an der Adolph-Diesterweg-Schule (Maintal-Hochstadt) läuft aus.
2. Das stationäre Angebot im Förderschwerpunkt Lernen an der Fröbel-Schule (Langenselbold) läuft aus.
3. An der Bergwinkelschule (Schlüchtern), der Brentanoschule (Linsengericht-Altenhaßlau) und der Johann-Hinrich-Wichern-Schule (Nidderau) sollen stationäre Förderschulklassen in dem Umfang aufrechterhalten werden, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.
4. An der Grundschule Schlüchtern, der Haingartenschule (Bruchköbel) und der Wilhelm-Busch-Schule (Maintal) bestehen Kooperationsklassen oder kooperative Angebote zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Diese Kooperationsformen werden im Sinne einer engen Zusammenarbeit der Schulen und unmittelbaren Begegnung der Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt.

(3) Der Schulträger hat Schulen mit besonderer Ausstattung für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen und motorische Entwicklung gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG im Schulentwicklungsplan ausgewiesen.

## § 5

(1) Für den Einsatz von Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII prüft der Schulträger die Einrichtung von Pool-Lösungen für einzelne Schulen und Schulverbünde. Der Umfang orientiert sich am tatsächlichen Bedarf und liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

(2) Der Schulträger setzt die Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten nach § 54 SGB XII in Abstimmung mit der Schule und dem Beratungs- und Förderzentrum ein.

## § 6

(1) Das Land und der Schulträger führen gemeinsam eine Veranstaltungsreihe zu Themen der inklusiven Bildung durch. Sie schließt öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen ein. Der Schulträger stellt unentgeltlich geeignete Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Die Kosten für die Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften trägt das Land. Die Kosten für die Qualifizierung und Fortbildung der von ihm bereitgestellten sozialpädagogischen Fachkräfte trägt der Schulträger. Die inhaltliche Planung der gemeinsamen Veranstaltungen obliegt dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Hanau und den Main-Kinzig-Kreis; es wird dabei im Einvernehmen mit dem Schulträger handeln.

## § 7

(1) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung im Main-Kinzig-Kreis“ wird vom Kreisausschuss des Schulträgers und vom Hessischen Kultusministerium gemeinsam verantwortet. Die Vertragsparteien stimmen die Umsetzung auf der Grundlage der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Einbeziehung weiterer Akteure, insbesondere von Elternvertretern und Vertretern der Wissenschaft, ab. In einer zwischen dem Land und dem Schulträger zu vereinbarenden Projektstruktur wird ihre gemeinsame Verantwortung im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung sichergestellt.

(2) Das Staatliche Schulamt erstattet jährlich bis zum 31.05. dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger einen Geschäftsbericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erstmalig bis zum 31.03.2017 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Gesamtkonzeption an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Nach Auslaufen der Kooperationsvereinbarung ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen die Stellenzuweisung zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

## § 8

(1) Die in § 2 Abs. 2 und 3 und in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Kreistag des Schulträgers in ihren Haushaltsplänen für die Jahre 2015 bis 2020 die erforderlichen Planstellen ausbringen und die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereitstellen. Ergibt die in § 7 Abs. 2 vorgesehene erste Evaluation auf der Grundlage des Geschäftsberichts, dass eine einvernehmliche Anpassung der Gesamtkonzeption an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet das Projekt mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019.

(2) Falls der Hessische Landtag oder der Kreistag des Schulträgers die nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 notwendigen haushaltsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Projekts Modellregion inklusive Bildung im Main-Kinzig-Kreis nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(3) Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt durch den Schulträger nach Zustimmung des Kreistags sowie unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Wiesbaden, Datum

Für das Land Hessen

Für den Schulträger

---

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz  
Kultusminister  
Land Hessen

---

Erich Pipa  
Landrat  
Main-Kinzig-Kreis

---

Matthias Zach  
Kreisbeigeordneter  
Main-Kinzig-Kreis

ENTWURF